



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.“
2. Er erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern und hat seinen Sitz in München
3. Er ist in das Vereinsregister München unter der Nummer: VR 5216, eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Landesverband ist eine Vereinigung ohne öffentlich rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er dient der Förderung der gesamten Geflügelwirtschaft.

Zweck des Landesverbandes ist die Hebung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Geflügelwirtschaft.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen vornehmlich folgende Maßnahmen:

1. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der bayerischen Geflügelwirtschaft bei den zuständigen Behörden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene.
2. Hebung der Leistungsfähigkeit der Eier- und Geflügelerzeugung, der Be- und Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe sowie Eier- und Geflügelhandelsunternehmen.
3. Förderung der Erzeugerzusammenschlüsse auf dem Sektor Eier und Geflügelfleisch.
4. Förderung des Tiergesundheitsdienstes und der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Seuchen.
5. Förderung des Berufsnachwuchses.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen, die Inhaber eines Betriebes sind und sich mit der Brut und Aufzucht von Geflügel, der Erzeugung oder Vermarktung von Eiern und Schlachtgeflügel bzw. deren Produkte befassen.

Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, wird diese im Landesverband nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person repräsentiert. Diese Person ist dem Landesverband schriftlich zu benennen. Diese benannte Person übt für die von ihr vertretene juristische Person die Rechte, insbesondere das Stimmrecht aus. Vorstehendes gilt für Personenvereinigungen sinngemäß.

2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, welche die Arbeit des Landesverbandes fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die bayerische Geflügelwirtschaft besondere Verdienste erworben haben.



Satzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/vermittelte Mitgliedschaft

1. Ein Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Landesverband ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Ausschuss. Ehrenmitglieder werden vom Ausschuss ernannt.
2. Es sollen nur solche Mitglieder Aufnahme finden, die ihren Betrieb bzw. Sitz in Bayern haben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Landesverbandes und alle bisherigen Beschlüsse als für sich bindend an. Dies gilt auch für die bestehende Beitragsordnung.
- 4a. Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erwirbt ein dem Fachbereich „Legehennen“ zuzuordnender Antragsteller, auch die Mitgliedschaft in dem, dem Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft e.V. angeschlossenen „Bundesverband Deutsches Ei e.V.“ (BDE);
- 4b. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Landesverbandes, sowie die Satzung des Bundesverbandes Deutsches Ei e.V. in der jeweiligen Fassung sowie sämtliche bisherigen Beschlüsse der jeweiligen Verbände als für sich bindend an. Der Landesverband wird fortlaufend aktualisierte Mitgliederlisten dem BDE zur Verfügung stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) bei Aufgabe des geflügelwirtschaftlichen Betriebes bzw. Unternehmens
 - c) durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind
 - a) durch Ausschluss
 - b) durch Tod.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Landesverband unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Mit dem Austritt aus dem Landesverband scheidet ein Mitglied, dem gemäß § 4 Absatz 4 a die Mitgliedschaft im BDE vermittelt wird, zugleich auch aus dem BDE aus.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Landesverbandes vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Ausschuss. Das bei einem Ausschluss zu beachtende Verfahren sowie das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden "Ausschlussverfahrensordnung"; diese ist ein verbandsintern verbindliche Verfahrensanweisung, jedoch kein formeller Satzungsbestandteil
4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Landesverbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind –soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.



Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Landesverbandes sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - c) die vom Bundesverband für diejenigen Mitglieder, die die Mitgliedschaft im Bundesverband gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 erwerben, festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Fachbereich Legehennen
- Fachbereich Hähnchen
- Fachbereich Puten
- Fachbereich Enten und Gänse
- Fachbereich Strauße und Spezialgeflügel

Die Fachbereiche beinhalten auch die jeweiligen Brut- Vermehrungs- und Aufzuchtbetriebe sowie die Be- und Verarbeitungsbetriebe.

§ 8 Organe des Landesverbandes

1. der Vorsitzende
2. die Vorstandschaft
3. die erweiterte Vorstandschaft
4. der Ausschuss
5. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorsitzende

1. Als Vorsitzender wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses eine Persönlichkeit gewählt, die geeignet und in der Lage ist, die gesamte Geflügelwirtschaft zu vertreten. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.



Satzung

3. Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Scheidet der Vorsitzende infolge Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Landesverband oder Versterbens aus seinem Amt aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorsitzender für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden müssen ordentliche Mitglieder sein und müssen verschiedenen Fachbereichen angehören. Sie werden vom Ausschuss aus den Reihen der Ausschussmitglieder der verschiedenen Fachbereiche, auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer haften, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verband gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast. Ist eine der in Satz 1 genannten Personen einem Dritten anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den es bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann es vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
7. Absatz 6 gilt für die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie des Ausschusses entsprechend.

§ 10 Vorstand und Aufgaben des Vorsitzenden

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Absatz 1). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in folgender Reihenfolge befugt den Landesverband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen:

Stellvertreter aus dem Fachbereich:

- Legehennen
- Hähnchenmast
- Enten / Gänse
- Putenmast

3. Dem Vorsitzenden obliegen zur eigenverantwortlichen Erfüllung insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - d) die Regelung von Personalangelegenheiten



Satzung

- e) die Durchführung der sonstigen Beschlüsse der Verbandsorgane, die enge Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG)
 - f) die Herstellung und Pflege von Kontakten mit Landes - und Bundesbehörden, sowie mit Institutionen und Organisationen der Geflügelwirtschaft und der allgemeinen Land- und Ernährungswirtschaft
 - g) in wichtigen Fragen ist der Ausschuss zu hören
4. Der Vorsitzende kann Teile der ihm nach dieser Satzung zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesenen Aufgaben jederzeit auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, den vier stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere obliegt ihr die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den erweiterten Vorstand, die Ausschusssitzung und die Mitgliederversammlung, z.B. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, Jahresabschlusses und Haushaltvoranschlags.
3. Der Vorstandschaft obliegt auch die Bestimmung, welche Person bzw. Personen den Landesverband in der Mitgliederversammlung des BDE vertritt/vertreten und wie die dem Landesverband im BDE zustehenden Stimmen auf diese Vertreter verteilt werden.

§ 11 a Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehört, neben der Vorstandschaft nach § 11 je ein Delegierter der Fachbereiche an.
Die Delegierten wählt der Ausschuss zusammen mit dem Vorstand aus den jeweiligen Fachbereichen.
Abhängig von Themen oder Problemlagen werden die Delegierten der Fachbereiche zu einer erweiterten Vorstandsitzung eingeladen.
2. Zum erweiterten Vorstand kann der Vorsitzende „sachbezogene Experten“ einladen.
3. Die Aufgabe der Delegierten der Fachbereiche im erweiterten Vorstand ist es, spezielle Probleme ihres Fachbereiches mit dem Vorstand zu beraten, so dass Lösungen dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

§ 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Diese werden vom amtierenden Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die einzelnen Fachbereiche stellen Mitglieder wie folgt:

| | |
|---|---|
| Fachbereich Legehennen | 7 |
| Fachbereich Hähnchen | 5 |
| Fachbereich Enten / Gänse | 2 |
| Fachbereich Puten | 3 |
| Fachbereich Strauße und Spezialgeflügel | 1 |

Der Ausschuss kann je nach Entwicklung der Fachbereiche eine Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses beschließen.



Satzung

2. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle, dass ein Fachbereichsvertreter als ordentliches Mitglied, bzw. aus dem vertretenen Mitgliedsunternehmen ausscheidet, er sein Amt niederlegt oder verstirbt, endet auch dessen Amtszeit im Ausschuss.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, so beruft der Ausschuss auf Vorschlag des entsprechenden Fachbereiches für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
5. Die vier zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählten Ausschussmitglieder gelten als Vertreter ihrer Fachbereiche.
6. Dem Ausschuss gehören ferner der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer an.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Verbandes und seiner Mitglieder zu bearbeiten und zu beschließen.

Dem Ausschuss obliegen im Besonderen:

- a) Vorlage von Vorschlägen für die Wahl des Vorsitzenden
 - b) Wahl der vier stellvertretenden Vorsitzenden aus seinen Reihen.
 - c) Wahl der Delegierten zum erweiterten Vorstand aus den Fachbereichen.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) Prüfung des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung
 - g) Festsetzung der Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen nach § 18.
 - h) Bestellung von Arbeitsausschüssen
 - i) Vorbereitung und Vorbesprechung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung
 - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einberufen werden.
Er ist ferner zwingend einzuberufen, wenn dies mindestens 7 Ausschussmitglieder verlangen.
Bei Beschlüssen nach Ziffer f. wirken der Vorsitzende und seine Stellvertreter nicht mit.
 3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzung ist beschlussfähig.
 4. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
 5. Der Vorsitzende kann weitere Persönlichkeiten zu einer Ausschusssitzung einladen. Sie haben beratende Stimme.
 6. § 14 Absatz 5 gilt für eine Klage eines Ausschussmitglieds gegen einen Beschluss des Ausschusses entsprechend.



§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung ansonsten noch zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden
 - b) die Wahl der Ausschussmitglieder
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 5, Ziffer 3 der Satzung
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Die Auflösung des Landesverbandes und Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Ausschuss oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen erfolgen schriftlich mit Stimmzettel.
5. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird.

Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Landesverband bestellt einen Geschäftsführer, dieser untersteht dem 1. Vorsitzenden.
2. Die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers obliegt dem Ausschuss, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Der Geschäftsführer bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Einrichtungen des Verbandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung ist nach dem Geschäftsjahr der Prüfung auf sachliche Richtigkeit, durch zwei Rechnungsprüfer zu unterstellen.



Satzung

2. Die Rechnungsprüfer werden vom Ausschuss auf 5 Jahre gewählt. Sie sollen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und des Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihrer für den Verband geleisteten Tätigkeiten entstehenden Ausgaben und Kosten.

Zur Abgeltung der sonstigen Ausgaben und Kosten kann der Ausschuss eine angemessene Kostenpauschale beschließen.

2. Der Ausschuss kann zur Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft (§ 11 Absatz 1) auch eine angemessene Vergütungspauschale beschließen.

§ 19 Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 20 Beiträge

Zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu erheben. Sie werden vom Ausschuss festgesetzt.

§ 21 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen ist zur Förderung der Geflügelwirtschaft in Bayern zu verwenden.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München. Die Satzung in vorstehender Fassung ist eingetragen im Vereins-Register München unter:

Registriernummer: VR 5216, Stand 05.08.2014